

- Abweichung von der Standardberechnungsformel bei der Korrektur der Modulschlussprüfung (Erw. 2.4.)

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 12. August 2009

### Aus den Erwägungen:

1.

Gemäss § 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügungen geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen. Diese eingeschränkte Überprüfungsbefugnis wird dadurch begründet, dass die Verantwortung für die korrekte Beurteilung in erster Linie bei den Prüfungsexpertinnen und -experten sowie bei der Schulleitung liegt. Deren Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Urteil, welches der Kontrolle durch eine Beschwerdeinstanz nur beschränkt zugänglich ist.

2.1.1.

Der Beschwerdeführer rügt, im Einspracheentscheid sei in Ziffer 10 festgehalten, die ausgewiesene Note betrage 3.5. Im Leistungsausweis habe er jedoch die Note 3 erhalten, was zu korrigieren sein.

2.1.2.

Die FHNW macht demgegenüber geltend, der Verlauf und die Bewertung der Modulschlussprüfung sei gemäss der gültigen Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer habe 15 Punkte erzielt, was gemäss der Notenskala des prüfenden Dozenten mit der Note 3 bewertet worden sei. Diese Notenskala stehe im Einklang mit den "Regelungen zum Studium für Dozierende", welche die Möglichkeit der Anwendung einer eigenen Notenskala des Examinators/der Examinatorin explizit vorsehe. Die Bewertung der Prüfung sei nicht nach der vom Beschwerdeführer in seiner Einsprache beigelegten Notenskala erfolgt. Auch die im Einspracheentscheid als Illustration angeführte Standard-Notenberechnungsformel sei nicht zur Anwendung gelangt. Bei der Verfassung des Einspracheentscheides sei diesbezüglich ein Irrtum unterlaufen, aus welchem der Beschwerdeführer jedoch keinen Rechtsanspruch ableiten könne.

(.....)

2.3.

Es stellt sich die Frage, ob es zulässig war, bei der Korrektur der Modulschlussprüfung "Deutsch 3" von der Standard-Notenberechnungsformel abzuweichen.

Die Standard-Notenberechnungsformel ist auf S. 4 der von der Beschwerdegegnerin eingereichten "Regelungen zum Studium für Dozierende" (Beschwerdeantwortbeilage 7) vorgesehen und kommt nur "grundsätzlich" zur Anwendung, wobei eine Anpassung der maximal möglichen Punktzahl nach unten zulässig ist. Diese Regelungen gelten jedoch nur für das Vollzeitstudium zum "Bachelor of Science in Betriebsökonomie" in Basel. Dies ergibt sich

auch aus dem Umstand, dass die Regelung vom Studiengangleiter Prof. M.L. verfasst wurde und dieser gemäss dem Organigramm der FHNW nur für den vollzeitlichen Studiengang in Basel zuständig ist. Eine für alle an der FHNW angebotenen "Bachelors of Sciences in Betriebsökonomie"- Studiengänge geltende Studienregelung müsste vom Direktor der Hochschule für Wirtschaft verfasst worden sein. Eine solche existiert jedoch nicht. Eine für den berufsbegleitenden Studiengang "Bachelor of Sciences in Betriebsökonomie" an der Hochschule für Wirtschaft FHNW in Windisch geltende Regelung, wie die Prüfungen zu bewerten sind, ist ebenfalls nicht vorhanden. Der Dozierende des vom Beschwerdeführer besuchten Moduls "Deutsch 3" war in der Wahl des Bewertungsschemas somit frei.

#### 2.4.

Bei der Festlegung des Bewertungsschemas kommt den Dozierenden ein gewisser Ermessensspielraum zu, solange das Schema nicht willkürlich ist und bei allen gleich angewendet wird. Die angewandte Notenskala ist aufgrund der statistischen Verteilung der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen erstellt worden. Sie erscheint in keiner Weise willkürlich und es wurde nichts vorgebracht, was dagegen sprechen könnte, dass diese nicht für alle Studierende angewendet wurde. Es sind auch keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ersichtlich. Gemäss der Skala ergeben die vom Beschwerdeführer erzielten 15 Punkte die Note 3. Die Bewertung erfolgte damit korrekt.